



Auslegungshinweise zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus

Stand: 03.04.2020

Einleitung

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde am **17. März 2020 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten**. Sie wurde zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus am 22.03.2020 geändert.

Ziel der Verordnung ist die Eindämmung des neuartigen **SARS-CoV-2**, das sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet hat. Sie bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte **Tröpfcheninfektion** übertragen. Durch die Schließung diverser Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten sowie das Einstellen bestimmter Angebote sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Das Bereitstellen von Dienstleistungen sowie Handwerkstätigkeiten ist – mit einigen Ausnahmen – unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes weiterhin gestattet.

Die Wahrnehmung von Angeboten in **Volkshochschulen, Musikschulen** sowie von sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Privatunterricht im außerschulischen Bereich ist untersagt, da diese Angebote in der Regel der Freizeitgestaltung dienen und nicht wesentlich für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens sind. Onlineangebote werden hiervon nicht berührt. Die Öffnung der verbliebenen Einrichtungen wird unter strenge Auflagen gestellt, um soziale Nahkontakte zu minimieren.

Die Schließung **sämtlicher gastronomischer Betriebe** mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten dient ebenfalls der Verhinderung einer schnellen Verbreitung des Virus.

Die Auslegungshinweise wenden sich an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Ordnungsbehörden, geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Es gilt der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung unter Vermeidung von sozialen Nahkontakten.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden.

Übersicht

Mit der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde eine Vielzahl von Regelungen getroffen, welche Geschäfte, Betriebe, Einrichtungen etc. zu schließen sind und welche geöffnet bleiben dürfen. Darüber hinaus legt die Verordnung fest, dass Dienstleistungen und Handwerksleistungen bis auf die genannten Ausnahmen erbracht werden dürfen. **Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig nachgefragte Bereiche, wiederholt ggf. ausdrücklich in der VO genannte Bereiche und ist nicht abschließend.** Sie ersetzt nicht die Regelungen der Verordnung, sondern konkretisiert sie. Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Dies ist erlaubt:

- Abhol- und Lieferdienste (d. h. Unternehmen, deren Geschäftsmodell in der Abholung und Lieferung von Dingen besteht) einschließlich Online-Handel sowie Lieferungen des stationären Handels von telefonisch oder per Email bestellten Waren
- Änderungsschneidereien / Schneider
- Apotheken
- Augenoptiker
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten (Abholung oder Lieferung)
- Autovermietung / Betrieb von Autovermietstationen / Carsharing
- Bäckereien
- Banken und Sparkassen
- Bau- und Gartenbaumärkte
- Baustoffhandel
- Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, AirBnB soweit geschäftliche oder dienstliche Zwecke verfolgt werden. Auch erlaubt sind Dauercamper.
- Beratungsleistungen psychosozialer, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art
- Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden (z. B. Ladenrenovierung, Inventur, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.)
- Bestatter
- Blumenhandel / Florist / Gärtnerei / Staudengärtnerei / Baumschule
- Brennstoffhandel (Öl, Pellets etc.)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände)

Dies ist erlaubt:

- Drogerien
- Ergotherapeuten, bei medizinisch notwendiger Behandlung
- Ernährungsberater bei Einzelberatung
- Fahrschule - LKW (CE-Fahrschulen)
- Fahrradwerkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteile
- Feinkostgeschäfte
- Finanzanlagenvermittler
- Fotostudios
- Freie Berufe
- Futtermittelhandel
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäckereien, Metzgereien usw.)
- Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie z. B. Farben- oder Bodenfachgeschäften
- Getränkemärkte
- Hofläden, Ab-Hof-Verkauf
- Hörgeräteakustiker
- Hotels (nur für notwendige Zwecke, z. B. für Geschäftsreisende, nicht zu touristischen Zwecken)
- Immobilienmakler
- Jagd und Fischerei
- Jägerei- und Angelbedarf
- Juweliere (nur Reparatur)
- Kaminkehrer
- KFZ-Schilder Dienste
- KFZ-Werkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteilen
- Kiosk
- Landhandel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.
- Landmaschinenreparatur und -ersatzteile
- Landschafts- und Gartenbau
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte
- Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen)
- Logopäden, bei medizinisch notwendiger Behandlung
- Metzgereien / Fleischereien
- Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z. B. KFZ- oder Fahrradwerkstätten)
- Mischwarenläden, deren Sortiment überwiegend erlaubt ist.

Dies ist erlaubt:

- Medizinische Fußpflege, wenn medizinisch indiziert (z. B. bei Diabetikern) – stationär und mobil
- Online-Lieferdienste
- Paketstationen, Poststellen
- Pferdeställe, Reitställe, Pensionspferdehaltungen
(Beachtung der Vorgaben unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus)
- Physiotherapeuten, bei medizinisch notwendiger Behandlung
- Raiffeisenmärkte
- Reformhäuser
- Reinigungen
- Reisebüros
- Sanitätshäuser
- Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
- Schlüsseldienste
- Schuh- und Schlüsselreparatur
- Stördienste
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Tankstellen und Tankstellenshops
- Tierbedarf
- Tierheime
- Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließl. Taxi
- Versicherungsvermittler
- Vinothek nur zum Weinverkauf
- Waschsalons
- Wochenmärkte
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- Zeitungszustellung

Dies ist nicht erlaubt:

- Abholung von Waren durch den Kunden beim stationären Handel
(Ausnahme Abholung von Speisen bei Gaststätten)
- Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Ausstellungen
- Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Airbnb zu touristischen Zwecken
- Barber-Shops
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt

Dies ist nicht erlaubt:

- Bekleidungsgeschäfte
- Bibliotheken
- Bordelle
- Buchhandlungen, wenn hier der Sortimentsschwerpunkt liegt
- Copyshops
- Einzeltermine im untersagten Einzelhandel
- Eisdielen
- Elektroeinzelhandel (Werkstatt, falls vorhanden, darf öffnen)
- Fabrikläden
- Fahrschulen (außer CE-Fahrschulen)
- Fitnessstudios
- Freizeitparks
- Friseure
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und Lieferung
- Hersteller-Direktverkaufszentren
- Hundesalons
- Hundeschulen
- Internetcafés
- Jahrmärkte und Spezialmärkte (z. B. Ostermärkte)
- Jugendhäuser
- KFZ-Handel (Ausnahme LKW- und Nutzfahrzeughandel)
- Kino
- Kosmetikgeschäfte / Naturkosmetikgeschäfte
- Kosmetikstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagepraxen, soweit nicht medizinisch notwendig
- Mehrgenerationenhäuser (soweit nicht zu Wohnzwecken)
- Messen
- Mischwarenläden, deren Sortiment überwiegend nicht erlaubt ist
- Mütter- und Familienzentren
- Museen
- Nagelstudio
- Opern
- Outlet-Center
- Personal-Trainer – auch bei Einzelstunden
- Piercingstudios
- Prostitutionsstätten und -veranstaltungen
- Reisebusreisen

Dies ist nicht erlaubt:

- Tanzschule / Tanzstunden – auch bei Einzelstunden
 - Tanzveranstaltungen
 - Tattoostudios / Tätowierer
 - Theater / Freilichttheater
 - Sauna
 - Schauspiel- und Konzerthäuser
 - Schiffsausflüge
 - Schlösser
 - Schreibwarenhandel
 - Schwimm- und Spaßbäder (öffentliche und private)
 - Seniorenbegegnungsstätten
 - Shisha-Bars
 - Sonnenstudios / Solarien
 - Spielhallen
 - Spielplätze einschl. Bolz- und Tummelplätze
 - Spielzeughandel
 - Sportanlagen (öffentliche und private)
 - Stadtführungen
 - Thai-Massage
 - Thermalbäder
 - Tierparks / Zoo
 - Waxing-Studios
 - Wellnesstudios / Spa
 - Wettannahmestellen inkl. Lotto- und Totoannahmestellen
- (Ausnahme, wenn Bestandteil eines anderen erlaubten Geschäfts wie z.B. Kiosk)

Mischgeschäfte

Mischwarenläden

Bei Mischwarenläden entscheidet der Schwerpunkt des Sortiments, ob der Laden geöffnet bleiben darf oder schließen muss. Handelt es sich überwiegend um ein erlaubtes Sortiment, darf das Geschäft insgesamt geöffnet bleiben und darf Waren des gesamten Sortiments verkaufen. Andernfalls muss das Geschäft schließen

Gemischter Groß- und Einzelhandel

Die Arbeit ist auf den Großhandel zu beschränken.

Mischbetriebe Handwerk

Mischbetriebe des Handwerks dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs geöffnet bleiben.

Mischbetriebe Dienstleistung und untersagter Handel

Die Dienstleistung darf erbracht werden, der Handel muss unterbleiben.

Kontaktadressen

Kontakt:

<https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen Hotline

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus: **0800-555 4666** – täglich von 8 bis 20 Uhr.

Sie können uns Ihre Fragen auch unter **buergetelefon@stk.hessen.de** per Mail stellen.

Stand: 03.04.2020